

Benutzerordnung für den Nordbloc

1. Allgemeines

1.1. Jeder Kunde bestätigt durch seine Unterschrift, dass er die jeweils aktuelle Fassung der Benutzerordnung kennt und sich verpflichtet diese einzuhalten. Verstöße gegen die Benutzerordnung können einen Verweis aus der Boulderhalle durch das Personal zur Folge haben, ohne Anspruch auf Rückerstattung des Eintrittspreises. Bei wiederholten Verstößen kann ein Hallenverbot ausgesprochen werden. Inhabern von Jahres- oder Monatskarten wird in diesem Falle die Karte entzogen, ein Anspruch auf Rückerstattung besteht nicht. Den Anweisungen des Personals ist in jedem Fall Folge zu leisten.

1.2. Monats- bzw. Abokarten sind personenbezogen. Für Ermäßigungen ist ein entsprechender gültiger Ausweis vorzulegen. Ändert sich der Status des Abnehmers während der Abolaufzeit, so wird der fällige Monatsbeitrag entsprechend der zum Zeitpunkt des Aboabschlusses gültigen Preisliste angepasst. Bei Vandalismus, Diebstahl und Betrug ist das Personal verpflichtet die fehlbare Person der Polizei zu melden.

2. Benutzungsberechtigung

2.1. Nur Personen mit einer gültigen Eintrittskarte sind benutzungsberechtigt. Die Eintrittskarte muss während der Dauer des Aufenthalts im Nordbloc jederzeit vorzeigbar sein. Die Benutzung der Anlagen ist kostenpflichtig. Jeweils gültige Preislisten liegen im Nordbloc aus.

2.2. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen nur explizit ausgewiesene Boulderbereiche, unter Aufsicht eines Erziehungsberechtigten oder einer sonstigen volljährigen Person, die die Aufsichtspflicht befugtermaßen ausübt, nutzen. Die anderen Boulderbereiche dürfen sie nicht betreten. Jugendliche ab der Vollendung des 14. Lebensjahres dürfen den Nordbloc auch ohne Begleitung der Eltern oder eines sonstigen Aufsichtspflichtigen nach Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten benutzen. Die Einverständniserklärungen, die ausschließlich zu verwenden sind, können auf unserer Homepage: www.nordbloc-kiel.de herunter geladen werden.

2.3. Bei geleiteten, nicht vom Nordbloc veranstalteten Gruppenveranstaltungen hat/haben der/die jeweilige/n Leiter/Leiterin der Gruppeveranstaltung dafür Sorge zu tragen, dass die Benutzerordnung von den Teilnehmern eingehalten wird. Leiter/Leiterinnen einer geleiteten Gruppenveranstaltung müssen volljährig sein. Minderjährige Teilnehmer einer geleiteten Gruppenveranstaltung müssen beim erstmaligen Besuch des Nordbloc die jeweils aktuelle „Einverständniserklärung für Minderjährige“ vollständig ausgefüllt im Original an der Kasse abgeben.

3. Nutzungszeiten

3.1. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben. Die Anlage darf nur während dieser Öffnungszeiten benutzt werden.

3.2 Wegen besonderer Veranstaltungen oder aus wichtigen betrieblichen Gründen kann von der allgemeinen Betriebszeit abgewichen und der Kletterbetrieb eingeschränkt oder eingestellt werden. Änderungen werden im Einzelfall ausgehängt. Rückerstattung von gezahlten Eintrittspreisen oder Schadenersatz sind nicht möglich.

3.3 Für den Routenbau und Instandhaltung können Teilbereiche der Anlage unzugänglich sein, für Wettkämpfe und Veranstaltungen sogar die gesamte Anlage für den normalen Boulderbetrieb geschlossen sein. Eine Totalschließung wird auf der Homepage und in der Halle vorher angekündigt. In den genannten Fällen, besteht für Besitzer von Monats- und Jahreskarten kein Anspruch auf Rückerstattung.

4. Boulderregeln und Haftung

4.1. Das Bouldern und insbesondere das Stürzen beim Bouldern sind mit Verletzungsrisiken verbunden, die vom Betreiber, auch bei Einhaltung aller Regeln und der Anwendung großer Vorsicht durch den Benutzer, nicht restlos eliminiert werden können. Diese Risikosportarten erfordern ein hohes Maß an Umsicht und Eigenverantwortung. Der Aufenthalt in und die Benutzung der Boulderanlagen erfolgen ausschließlich auf eigene Gefahr, eigenes Risiko und eigene Verantwortung. Die Nordbloc GmbH, ihre Organe, gesetzliche Vertreter, Erfüllungsgehilfen und sonstige Hilfspersonen haften nicht für andere Schäden als solche aus Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sofern eine Haftung bestehen sollte, es sei denn, dass der Schaden durch deren vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten herbeigeführt worden ist.

4.2. Eltern und Aufsichtsberechtigte haften für ihre Kinder beziehungsweise die ihnen anvertrauten Personen. Gerade für Kinder bestehen beim Aufenthalt in der Boulderanlage und insbesondere beim Bouldern besondere Risiken, hinsichtlich derer die Eltern oder sonstigen Aufsichtsberechtigten eigenverantwortlich Vorsorge zu treffen haben. Kinder sind während ihres gesamten Aufenthaltes in der Anlage zu beaufsichtigen. Das Spielen im Boulderbereich und in Bereichen, in denen Gegenstände oder Boulderer herunterfallen können, ist untersagt. Vor allem Kleinkinder dürfen sich dort nicht aufhalten und insbesondere dort nicht abgelegt werden.

4.3. An einem Wandbereich darf immer nur eine Person klettern. Vor dem Einstieg in einen Boulder ist sicherzustellen, dass in der Nähe keine andere Person klettert oder den geplanten Boulder kreuzt. Die Kletterhöhe muss individuell stets so gewählt werden, dass ein Niedersprung auf die Weichböden noch sicher beherrscht wird. Jeder Benutzer hat größtmögliche Rücksicht auf die anderen Benutzer zu nehmen und alles zu unterlassen, was zu einer Gefährdung für sich oder Dritte führen könnte. Jeder Benutzer hat damit zu rechnen, dass er durch andere Benutzer oder herabfallende Gegenstände gefährdet werden könnte und hat eigenverantwortlich entsprechende Vorsorge zu treffen. Jeder Unfall bei dem ein Kunde zu Schaden gekommen ist, muss dem Thekenpersonal unverzüglich mitgeteilt werden.

4.4. Als gesperrt gekennzeichnete Bereiche dürfen nicht betreten, insbesondere auch nicht beklettert werden. Die Bereiche hinter den Kletterwandkonstruktionen dürfen nur von den Mitarbeitern der Nordbloc GmbH betreten werden.

4.5. Das Verändern von Griffen und Tritten ist nur dem von der Nordbloc GmbH beauftragten Routenbauer erlaubt. Jeder Benutzer ist sich des Risikos bewusst, dass sich Griffe und Tritte jederzeit unvorhersehbar drehen und im ungünstigsten Falle brechen und herunterfallen können. Die Nordbloc

GmbH übernimmt keine Gewähr für die Festigkeit der angebrachten Griffe. Lose oder beschädigte Griffe oder Wandstrukturen sind dem Hallenpersonal unverzüglich zu melden.

4.6. Barfußbouldern oder das Bouldern in Strümpfen ist verboten. Es darf mit sauberen Kletterschuhen gebouldert werden

5. Veränderungen, Beschädigungen und Sauberkeit

5.1. Die Anlage und das Gelände um die Anlage sind sauber zu halten und sorgsam zu behandeln. Abfälle (auch Zigarettenkippen) sind in die vorhandenen Abfallbehälter zu werfen.

5.2. Das Mitnehmen von Tieren in die Anlage ist verboten.

5.3. Das Rauchen ist in der gesamten Anlage untersagt.

5.4. Es dürfen keine Gegenstände (z.B. Taschen, Flaschen usw.) im Niedersprungbereich abgelegt werden. Es dürfen nur Plastikflaschen in den Sportbereich eingebracht und außerhalb des Niedersprungbereichs deponiert werden.

5.5. Auf Garderobe und mitgebrachte Ausrüstungsgegenstände ist selbst zu achten. Bei Verlust oder Diebstahl wird keine Haftung übernommen. Dies gilt auch für die in den abschließbaren Kleiderschränken und Wertfächern untergebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

5.6. Die Spinde werden jeden Abend nach Betriebsschluss geleert. Entlehene und mitgebrachte Schlösser werden entfernt und der Inhalt wird in die Fundkiste geleert.

6. Leihmaterial

6.1. Der Entleiher ist verpflichtet das Leihmaterial mit größter Sorgfalt zu behandeln. Der Entleiher ist verpflichtet bei Verlust des Leihmaterials dieses zum Listenpreis zu ersetzen.

6.2. Der Entleiher ist verpflichtet, das Leihmaterial vor Gebrauch auf offensichtliche Mängel (z. B. Scheuerstellen, etc.) zu überprüfen. Mängel sind sofort zu melden. Bei Beschädigung oder unsachgemäßem Gebrauch ist der Verleiher berechtigt Schadenersatz zu verlangen.

6.3. Der Verleih erfolgt nur für die Dauer eines Ausleihtages. Verleihmaterial muss stets am Ausleihtag bis spätestens 15 Minuten vor Betriebsschluss an der Kasse zurückgegeben sein. Ansonsten fallen Leihgebühren in gleicher Höhe für jeden weiteren Tag an. Es ist ein Pfand in Form eines amtlichen Ausweises zu hinterlegen. Das Material darf nur im Nordbloc benutzt werden.

7. Hausrecht

7.1. Das Hausrecht über die gesamte Anlage üben die Nordbloc GmbH und die von ihr bevollmächtigten aus. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.

7.2. Wer gegen die Benutzungsordnung verstößt, kann von der Nordbloc GmbH dauernd oder auf Zeit von der Benutzung der Anlage ausgeschlossen werden. Das Recht der Nordbloc GmbH darüberhinausgehende Ansprüche geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

8. Gruppen

8.1 Kurse dürfen nur mit vorheriger Genehmigung durch die Geschäftsleitung abgehalten werden. Das Reservieren von Wänden oder Sektoren ist nicht erlaubt. Gruppen müssen sich vorher Anmelden und bedürfen der Genehmigung der Nordbloc GmbH. Der jeweilige volljährige Gruppenleiter hat zu bestätigen und praktisch zu gewährleisten, dass die Nutzungsregeln von den Gruppenmitgliedern erfüllt.

9. Sonstiges

9.1 Teile der Anlage werden aus Sicherheitsgründen videoüberwacht.

9.2 Fundsachen werden zentral gesammelt und drei Monate aufbewahrt.

10. Unwirksamkeit

10.1 Sollten einzelne Regelungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der weiteren Regelungen und der Nutzungsbedingungen insgesamt nicht.

11. Aktuelle Benutzerordnung

11.1 Die aktuelle Benutzerordnung hängt im Nordbloc aus und kann auf Nachfrage vom Personal ausgehändigt werden.

Kiel den 01.04.2017
die Geschäftsführung

Nordbloc GmbH
Grasweg 40
24118 Kiel

www.nordbloc-kiel.de
www.facebook.com/Nordbloc